

IT-SOFTWARE

Drahtlose Sicherheit

Wireless Site Management 4.0 heisst die Lösung von Computer Associates, um Funknetzwerke zu administrieren und zu sichern. So werden unautorisierte Zugriffe oder Geräte identifiziert, WEP-Schlüssel nach vorher festgelegten Richtlinien erstellt und vergeben oder der Zugriff auf bestimmte Zeiten beschränkt.

Acrobat, die Siebte

Besonderes Augenmerk bei Version 7.0 der Acrobat-Produktfamilie hat man bei Adobe auf die Alltagstauglichkeit gelegt. So können, falls vom Autor gewünscht, nun mit dem Reader Kommentare in ein PDF geschrieben werden. Auch bei der Auswahl der Datenquellen für ein PDF bieten sich dem Anwender jetzt ganz neue Möglichkeiten, wie zum Beispiel einen ganzen Mail-Ordner zu nutzen. Bei der Sicherheit können Dokumente nun mit 128bit verschlüsselten Kennwörtern versehen werden.

Server im Griff

Mit der Revision 4.0 des Provisionierungstools Op-Force bietet Veritas Software die Möglichkeit, Applikationen wie zum Beispiel Beas WebLogic Server automatisch zu erkennen und zu konfigurieren. Abweichungen von den Soll-Werten werden automatisch erkannt und behoben. Auch die automatische Installation von Windows- oder Linux-Servern ist möglich.

Anti-Virus-Lösung von Sonicwall

Mit den Secure-Appliance-Serien TZ170 und Pro hat Sonicwall die ersten eigenen Anti-Virus-Lösungen vorgestellt. Mittels «Per-Packet-Scan-Engine» sollen Dateien in unbegrenzter Grösse und Hunderte Downloads gleichzeitig überwacht werden können. Unterstützt werden auch die Komprimierungsformate ZIP, Deflate und GZIP.

Sicherheits-Update für Mac OS X

Apple hat ein Sicherheits-Update für die Client- und Server-Versionen von Mac OS X (10.2.8 und 10.3.6) veröffentlicht. Das «Security Update 2004-12-02» behebt insgesamt 16 Fehler in quelloffenen und proprietären Komponenten des Free-BSD-basierenden Macintosh-Betriebssystems. Gefixt werden damit Apache, AppKit, HIToolbox, Kerberos, Postfix, PSNormalizer, Safari sowie das Terminal. Der Update steht ab sofort zur Verfügung.

Gut formuliert – halb patentiert

Allen Unkenrufen zum Trotz ist Software auch in der Schweiz als «Computer implementierte Erfindung» patentierbar, wenn sie eine physikalische Wirkung erzeugt, etwas bewegt oder ein Signal auslöst.

Wenn ein Pharmakonzern in die Entwicklung eines Medikaments Millionen von Schweizer Franken investiert, tut er dies nur, wenn er das neue Medikament während der Zeit der Amortisation gegen Nachahmung schützen kann. Dieser Investitionsschutz ist die primäre Aufgabe des Patentrechts. Als Gegenleistung für die Offenlegung einer neuen, nicht naheliegenden Lösung für ein technisches Problem, welche gewerblich anwendbar ist, kann sich ein Erfinder in den gewünschten Ländern gegen eine in der Regel jährliche Gebühr ein Monopolrecht auf seine Erfindung «erkaufen».

Nicht patentiert werden können z.B. Entdeckungen sowie wissenschaftliche Theorien und mathematische Methoden; ästhetische Formschöpfungen, Pläne, Regeln und Verfahren für gedankliche Tätigkeiten, für Spiele oder für geschäftliche Tätigkeiten. Darunter fallen auch Marketing-Konzepte und Geschäftsideen, wie das Autokino oder Drive-Thru-Fast-Food-Ketten. Diese Ideen als solche leisten keinen technischen Beitrag über das Bekannte hinweg, ein Investitionsschutz ist somit nicht zu rechtfertigen. Die technischen Hilfsmittel zur Realisierung, also beispielsweise eine wetterfeste, übergrosse Leinwand, lassen sich dagegen patentieren, wenn diese neu und erfinderisch sind.

In der Schweiz existieren prinzipiell zwei Arten von Patenten, nämlich Europäische Patente mit Gültigkeit in der Schweiz, erteilt am Europäischen Patentamt (EPA) in München, und Schweizer Patente, erteilt am Eidgenössischen Institut für geistiges Eigentum (IGE) in Bern. Obwohl sich die jeweils zugrunde liegenden Gesetze zum Erteilungsverfahren unterscheiden, ist die Praxis zur Erteilung umstrittener Patente recht ähnlich.

Patentierung von Software

Patentieren lassen sich sowohl beim EPA wie beim IGE Verfahren, Erzeugnisse, Ausführungsmittel oder Vorrichtungen, Anwendungen und Verwendungen von Erzeugnissen. Softwarepatente oder Geschäftsmethoden können als Verfahren bezeichnet werden und sind somit prinzipiell patentierbar. Solche Programme können näm-

VORAUSSETZUNGEN ZUR PATENTIERUNG VON SOFTWARE

■ Patentierbar sind Erfindungen betreffend Verfahren, Erzeugnisse, Ausführungsmittel oder Vorrichtungen, Anwendungen und Verwendungen von Erzeugnissen. Diese müssen neu, nicht naheliegend sowie gewerblich anwendbar sein und einen technischen Beitrag über den Stand der Technik hinaus leisten.

■ Der erforderliche technische Charakter wird erreicht, indem im beanspruchten Gegenstand technische Überlegungen zur Ausführung der Erfindung gefordert werden, eine physikalische Wirkung erzeugt wird oder Naturkräfte eingesetzt werden.

■ Beispiele von patentierbaren Computerprogrammen sind das Verarbeiten von Daten, die Gegenstände verkörpern, die Beeinflussung von Effizienz oder Sicherheit eines Verfahrens, die Verwaltung der erforderlichen Computerressourcen oder die Datenübertragungsgeschwindigkeit einer Kommunikationsverbindung.

■ Nicht patentierbar sind Entdeckungen sowie wissenschaftliche Theorien und mathematische Methoden; ästhetische Formschöpfungen, Pläne, Regeln und Verfahren für gedankliche Tätigkeiten, für Spiele oder für geschäftliche Tätigkeiten.

lich patentiert werden, wenn sie eine physikalische Wirkung erzeugen wie Lärm und Rauch, etwas bewegen oder ein (z.B. optisches) Signal auslösen.

Software kann in der Schweiz damit als sogenannte «Computer implementierte Erfindung» patentiert werden. Darunter werden Erfindungen verstanden, welche Computer, Computernetzwerke oder andere programmierbare Vorrichtungen umfassen, wobei die neuen Merkmale durch Programme realisiert werden. Bei der Prüfung der Patentierbarkeit ist nicht der Zweck ausschlaggebend, sondern genau dieselben Kriterien wie bei anderen Erfindungen. Hat der beanspruchte Gegenstand eines Computerprogramms technischen Charakter, so ist er nicht von der Patentierbarkeit ausgeschlossen. Dieser technische Charakter muss allerdings über die normalen physikalischen Wirkungen, wie die Ströme in den Schaltkreisen, hinausgehen. Wird demnach eine weitere technische Wirkung beim Betrieb eines Computerprogramms hervorgerufen, beispielsweise das Einleiten einer Entformung nach einem Spritzgiessvorgang zum optimalen Zeitpunkt, so kann das Computerprogramm alleine oder die Aufzeichnung auf einem Datenträger beansprucht werden.

Technischer Beitrag entscheidend

Weitere Beispiele solcher technischen Wirkungen sind das Verarbei-

ten von Daten, die Gegenstände verkörpern, die Beeinflussung von Effizienz oder Sicherheit eines Verfahrens, die Verwaltung der erforderlichen Computerressourcen oder die Datenübertragungsgeschwindigkeit einer Kommunikationsverbindung. Im Übrigen ist das Erfordernis des technischen Charakters erfüllt, wenn zur Ausführung der Erfindung technische Überlegungen erforderlich sind, welche im beanspruchten Gegenstand vorkommen.

Entscheidend ist, dass die Erfindung einen technischen Beitrag über den Stand der Technik hinaus leistet. Wenn dies der Fall ist, kann sie patentiert werden, selbst wenn ein Computerprogramm dafür verwendet wird. In Zweifelsfällen hängt die Patentierbarkeit nicht selten von der geschickten Formulierung des Patentanwalts ab, der die Patentansprüche aufsetzt.

DIE AUTOREN

Evelyn Zwick, Dipl. Phys. ETH, MBA, Patentanwältin, und Ueli Grüter, LL.M., Rechtsanwalt, Dozent für Technologierecht Fachhochschule Zentralschweiz (www.hsw.ch), sind Partner der Dr. Schneider & Partner AG (www.schneider-ipr.ch) und bei Grüter Schneider & Partner (www.gsplaw.ch), Zürich und Luzern.